

Städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB

zur Übernahme von Planungskosten für die Innenbereichssatzung „Händelweg“ der Stadt Coswig (Anhalt)

zwischen:

1. Stadt Coswig (Anhalt), Am Markt 1, 06869 Coswig (Anhalt)
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Axel Clauß; nachfolgend: **Stadt** genannt

und

2. AWG Allgemeine Wohnungsgenossenschaft eG, Beethovenring 7, 06869 Coswig
(Anhalt)
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes Frau Birgit Ludwig; nachfolgend
Kostenträgerin genannt

Präambel

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) hat mit Beschluss COS-BV-173/2020 vom 03.03.2020 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung der Innenbereichssatzung „Händelweg“ in Coswig (Anhalt) beschlossen. Ziel ist es auf dem brachliegenden Flächen am östlichen Ende des Händelweges eine Garagen- und Stellplatzanlage zu errichten.

Der Geltungsbereich der Innenbereichssatzung „Händelweg“ ergibt sich aus dem in Anlage 1 beigefügten Lageplan.

Da die Stadtverwaltung personell nicht dazu in der Lage ist, die Innenbereichssatzung selbst aufzustellen, muss dazu ein qualifiziertes Planungsbüro beauftragt werden. Dabei würden der Stadt Aufwendungen entstehen, die nicht durch Beiträge oder Gebühren nach BauGB oder KAG finanziert werden können.

Dieser Vertrag regelt ausschließlich die Übernahme von Planungskosten durch die Kostenträgerin. Die Innenbereichssatzung „Händelweg“ befindet sich bei Vertragsabschluss vor dem Entwurf.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1 Städtebauliche Satzung

- (1) Die Stadt beabsichtigt für das in Anlage 1 dargestellte Gebiet, gelegen in der Flur 17 Flurstück 277 der Gemarkung Coswig, eine Innenbereichssatzung gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 3 BauGB als Satzung zu beschließen.
- (2) Die Kostenträgerin verpflichtet sich, die Stadt im Rahmen der Aufstellung der unter 1 genannten Innenbereichssatzung in jeder Hinsicht zu unterstützen und die erforderlichen Planungsleistungen einschließlich aller erforderlichen Gutachten durch fachlich qualifizierte Planungsbüros in seinem Namen und auf seine Rechnung ausführen und erstellen zu lassen. Die Stadt wird ihrerseits der Kostenträgerin alle ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen, die für die Aufstellung der Innenbereichssatzung erforderlich sind, übergeben sowie bei Abstimmungen und Verhandlungen mit Behörden und sonstigen Dritten unterstützen.

§ 2 Planungshoheit der Stadt

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass sich aus diesem Vertrag keine Verpflichtung der Stadt ergibt, die Innenbereichssatzung in der vorgeschlagenen Weise aufzustellen, dieses aber beabsichtigt. Ein Anspruch der Kostenträgerin hierauf besteht nicht. Die Planungshoheit der Stadt und die Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 6 und 7 BauGB bleiben von diesem Vertrag unberührt. Die Kostenträgerin ist insoweit bekannt, dass mit dem Abschluss dieses Vertrages keinerlei Vorwirkungen auf das eingeleitete Bauleitplanverfahren verbunden sind und sie insbesondere keinen Anspruch auf die Aufstellung einer Innenbereichssatzung hat.

§ 3 Kostentragung

- (1) Die Stadt trägt ausschließlich die Kosten und den Aufwand, welche im Zuge des Planverfahrens innerhalb der Stadtverwaltung anfallen.
- (2) Die Kostenträgerin verpflichtet sich, sämtliche sonstige im Rahmen der Aufstellung der Innenbereichssatzung entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten für zu beauftragende Fachplanungsbüros, Gutachter und Sachverständige sowie Vervielfältigungskosten von Planungsunterlagen und Gebühren anderer Behörden zu tragen, soweit diese durch die Kostenträgerin vorher beauftragt worden sind oder die Stadt gebührenpflichtige Genehmigungen in Abstimmung mit der Kostenträgerin beantragt hat.
- (3) Die Kostentragung erstreckt sich auch auf Kosten im Zusammenhang mit der Aufstellung der Innenbereichssatzung, die vor Abschluss dieses Vertrages angefallen sind.

§ 4 Urheberrecht

Die Kostenträgerin erhält durch seine Kostenerstattung gegenüber der Stadt kein Recht auf Herausgabe der Planungsunterlagen und –entwürfe. Die Kostenträgerin beansprucht auch keine Rechte nach dem Urheberrecht.

§ 5 Information und Unterstützung

Den Vertragspartnern obliegt die Verpflichtung zur gegenseitigen Information und sonstigen vertragsdienlichen Unterstützung. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die Vertragspartner jeweils unaufgefordert zu unterrichten.

§ 6 Form, Ausfertigung

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- (2) Von diesem Vertrag werden zwei Ausfertigungen für die Parteien erstellt.

§ 7 Vertraulichkeit, Datenschutz

- (1) Die Vertragsparteien werden die nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Unterlagen und Daten, die bei der Durchführung der Maßnahmen erlangt werden, vertraulich behandeln und nur im Einvernehmen mit dem jeweils anderen Vertragspartner an Dritte weitergeben. Die Vertragsparteien tragen für die Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen Sorge. Die Kostenträgerin hat Beauftragte entsprechend schriftlich zu verpflichten. Die Verpflichtung ist der Stadt auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, den Vertrag im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Aufstellung der Innenbereichssatzung zu veröffentlichen.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Zweck und Sinn des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 9 Wirksamwerden

Dieser Vertrag wird wirksam, wenn alle Vertragsparteien rechtsverbindlich unterzeichnet haben.

Coswig (Anhalt), den

Coswig (Anhalt), den

Axel Clauß
Stadt Coswig (Anhalt)

Birgit Ludwig
AWG eG Coswig (Anhalt)

Anlagen:

1. Lageplan Geltungsbereich der Innenbereichssatzung „Händelweg“ gemäß Aufstellungsbeschluss COS-BV-173/2020 vom 03.03.2020